

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „EG-Richtlinien“ durch das Wort „EU-Richtlinien“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „verfügen“ die Wortfolge „sowie auf Gewinn gerichtete Unternehmungen zu betreiben oder sich an solchen zu beteiligen“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Bezirksbauernkammern haben den Betrieb auf Gewinn gerichteter Unternehmungen oder jedwede Beteiligung an solchen der Landes-Landwirtschaftskammer anzuzeigen. Diese hat den Betrieb bzw. die Beteiligung zu untersagen, wenn eine Bezirksbauernkammer dadurch ihren sachlichen Wirkungsbereich (§ 5) überschreitet oder gegen andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die Geschäftsordnung verstößt.“
4. Im § 4 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
5. Im § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. a wird nach dem Wort „Steuer-“ das Wort „Marktordnungs-“, eingefügt und die Wortfolge „Volksernährung und Volksbildung“ durch die Wortfolge „Ernährungssicherung und Information der gesamten Bevölkerung“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „Wünsche und“ sowie die Wortfolge „über deren Aufforderung, wie auch aus eigenem Antrieb“ und wird nach dem Wort „stellen“ die Wortfolge „sowie Stellungnahmen“ eingefügt.

6. Im § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. c wird vor dem Wort „Vertreter“ die Wortfolge „sowie allen anderen sozialpartnerschaftlich zu besetzenden Gremien“ eingefügt.
7. Im § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. d wird nach dem Wort „kulturellen,“ das Wort „sozialen,“ eingefügt.
8. § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. e lautet:
„e) im Rahmen der Aufgabenerfüllung Daten zu verwenden; insbesondere an statistischen Erhebungen, die land- und forstwirtschaftliche Interessen betreffen, mitzuwirken oder selbst solche durchzuführen;“
9. Im § 5 Abs.1 Z. 2 lit. a wird nach dem Wort „Organisation“ die Wortfolge „Stellungnahmen bzw.“ eingefügt.
10. Im § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. b wird die Wortfolge „ vor allem“ durch das Wort „wie“, die Wortfolge „Bereitstellung zweckentsprechender land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte“ durch das Wort „Landtechnik“ und die Wortfolge „Herstellung gemeinsamer Holzbringungsanlagen“ durch die Wortfolge „Bereitstellung erneuerbarer Energien“ ersetzt.
11. Im § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. c wird nach dem Wort „Bildungs-,“ das Wort „Beratungs-,“ eingefügt.
12. Im § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. d wird die Wortfolge „in all seinen Zweigen“ durch die Wortfolge „, Erzeuger-, Verarbeitungs-, Vermarktungsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und andere Formen der Zusammenarbeit sowie Erwerbsskombinationen“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und die Durchführung der Förderung zu überwachen“.
13. Im § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. f erster Satz wird das Wort „das“ durch das Wort „die“ und die Wortfolge „Ausstellungs-, Presse-, Informations- und Propagandawesen“ durch die Wortfolge „Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Ausstellungen, Presse-, Informations-, Marketingmaßnahmen, Imagekampagnen und Medienarbeit“ ersetzt und wird im zweiten Satz nach dem Wort „Zwecke“ das Wort „entsprechende“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „zur Herausgabe und zum Vertrieb von einschlägigen Druckwerken oder zur Erzeugung oder zur Erzeugung und zum Vertrieb von

Steh- und Laufbildern“.

14. Im § 5 Abs.1 Z. 2 wird am Ende der lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:
„g) im Rahmen von nationalen und europäischen Förderungsmaßnahmen bei der Abwicklung der Förderungen mitzuwirken und im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staatlichen Verwaltung - insbesondere im Förderungsbereich - weisungsgebunden zu übernehmen.“
15. Im § 5 enthält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3 und wird folgender Abs. 2 (neu) eingefügt:
„(2) Die Landwirtschaftskammern sind berechtigt, durch Vereinbarung Aufgaben zu übernehmen, die mit ihrem Aufgabenbereich gemäß Abs. 1 in Zusammenhang stehen.“
16. Im § 5 Abs. 3 (neu) wird nach der Zahl „1“ die Wortfolge „und 2“ eingefügt.
17. § 26 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
18. Im § 29 Abs. 4 werden der vierte und fünfte Satz durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Neufestsetzung des Grundbetrages ist der Landesregierung anzuzeigen. Sie ist innerhalb von acht Wochen aufzuheben, wenn der Betrag entgegen den vorigen Bestimmungen berechnet worden ist. Erfolgt keine Aufhebung, ist die Neufestsetzung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren.“
19. Im § 29 Abs. 5 wird das Wort „Zur“ durch das Wort „Die“ und jeweils die Abkürzung „v.H.“ durch das Zeichen „%“ sowie das Wort „erforderlich“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „die Zustimmung“.
20. Im § 29 Abs. 9 entfällt der vorletzte Satz.
21. Im § 30 Abs. 4 entfällt der zweite Satz.
22. Im § 31 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 5“ das Zitat „§ 5 Abs. 1“.

23. Im § 35 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „unterliegt der Genehmigung“ durch die Wortfolge „sowie deren Änderung sind“ ersetzt und wird nach dem Wort „Landesregierung“ das Wort „anzuzeigen“ angefügt. Im zweiten Satz wird die Wortfolge „zu genehmigen“ durch die Wortfolge „aufzuheben“ ersetzt und wird nach dem Zitat „Abs. 2“ das Wort „nicht“ eingefügt.
24. Im § 36 erster Satz wird das Wort „ist“ durch die Wortfolge „sowie deren Änderung sind“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „bedarf der Genehmigung“ und wird nach dem Wort „Landesregierung“ das Wort „anzuzeigen“ angefügt. Im zweiten Satz wird die Wortfolge „Diese ist zu versagen“ durch die Wortfolge „Der Beschluß ist aufzuheben“ ersetzt.
25. In der Überschrift des § 49 wird das Wort „EG-Richtlinien“ durch das Wort „EU-Richtlinien“ ersetzt. Im Einleitungssatz des § 49 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel II

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I nach den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2, 26 Abs. 1, 29 Abs. 4, 5 und 9, 30 Abs. 4, 35 Abs. 3 und 36 anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.